

Meinung | 03.05.12 | **Selbstbestimmter Tod**

Gesetze allein können die Sterbehilfe nicht regeln

Hat der Mensch ein Recht auf einen selbstbestimmten Tod? Und unter welchen Umständen darf man ihn beim Suizid unterstützen? Es gibt Fragen, die jeder für sich allein beantworten muss. *Von Matthias Kamann*



Auch hier lohnt es sich, Thomas Mann zu lesen. Zunächst im "Zauberberg" den Satz: "Der Mensch soll um der Güte und Liebe willen dem Tode keine Herrschaft einräumen über seine Gedanken." Dies möchte man jenen zurufen, denen der Tod zur Lebensaufgabe, die Sterbehilfe zur fixen Idee geworden ist.

Ob bei der Planung der eigenen Selbsttötung oder beim Organisieren von Suizidbeihilfen (Link: <http://www.welt.de/themen/sterbehilfe/>) für Interessierte – bei allzu vielen Sterbehilfe-Propagandisten scheint der Tod auf gefährliche Weise das Denken zu beherrschen.

Dann aber in den "Buddenbrooks" die alte Konsulin, die unter großen Schmerzen im Todeskampf liegt und ihre Ärzte um ein Mittel zur lebensverkürzenden Linderung anfleht: "Meine Herren, aus Barmherzigkeit! Was zu schlafen!" Aber die Ärzte helfen ihr nicht. Weil Ärzte doch dazu da seien, "das Leben um jeden Preis zu konservieren". Lebensschutz kann menschenfeindlich sein. Schließlich "Joseph und seine Brüder", wo Thomas Mann über die "Güte" schreibt. Die zeige sich in "Gescheitheit und Verschonung". Die Verschonung ist Sache Gottes, der es bei seinen Strafen nicht zum Äußersten kommen lässt.

Die Gescheitheit hingegen stehe den Menschen zu, die die von Gott eröffneten Freiräume klug nutzen. Zwar schreibt Thomas Mann dies in religiösem Kontext. Doch kann man seine "Güte" auch auf unseren Umgang mit dem Tod beziehen. Der ist ja heute den religiösen Vorgaben weithin entzogen, ist den Individuen und der gesellschaftlich-staatlichen, im Notfall strafenden Normierung anvertraut. Auch da muss es um Gescheitheit und Verschonung gehen.

Vom Tod ist nichts Gutes zu erwarten

Worüber nun ist zu diskutieren? Zum Glück nicht mehr darüber, ob Menschen gegen ihren Willen lebenserhaltenden Maßnahmen wie Magensonden, Beatmungen oder Operationen

unterworfen werden dürfen. Das Gesetz über Patientenverfügungen legt richtigerweise fest, dass bei nicht mehr äußerungsfähigen Menschen ihre vorab geäußerte Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen zu befolgen ist. Sodass bei diesem Thema nicht mehr zu tun ist, als von allen Beteiligten die gesetzlich gebotene Umsetzung der Patientenverfügungen im Dienste der Selbstbestimmung zu verlangen.

Nicht zu streiten ist auch über Fälle, in denen Menschen aufhören zu essen und zu trinken, weil ihr Lebenswille erlischt. Bei alten und zumal demenzkranken Menschen ist hier ohnehin alles klar: Wenn sie sich geduldigem Füttern verweigern, hat man sie nicht an Magensonden anzuschließen, sondern in den Tod zu begleiten. Und wenn gesunde Menschen ohne psychische Störung aus dauerhaft freiverantwortlichem Entschluss das Essen und Trinken verweigern, kann man auch sie nicht zwangsernähren.

Freilich müssen ihre Vertrauten zunächst versuchen, sie von jenem Plan abzubringen. Nicht durch Zwang, aber durch intensive Einrede, weil wir vom Tod nichts Gutes zu erwarten haben und weil wir uns selbst wie unseren Mitmenschen das Leben schulden. Ja, meine Mitmenschen haben das Recht darauf, dass ich am Leben bleibe.

Hospiz oder Suizid?

Daher ist große Vorsicht geboten beim letzten verbliebenen Streitfall, der Frage, ob man einen Suizid tätig unterstützen soll durch die Bereitstellung tödlicher Mittel, mit denen sich ein Mensch freiverantwortlich selbst tötet. Dass dies bei psychisch Kranken oder Demenzpatienten gar nicht geht, versteht sich, aber nicht abzuweisen ist so ein Wunsch bei Personen, die etwa wegen einer Krebserkrankung im Endstadium nur kurze Zeit zu leben haben.

Zu entscheiden ist hier bloß, ob sie im Hospiz oder durch Suizid sterben, und diese Entscheidung sollte man den Betroffenen selbst überlassen. Im US-Bundesstaat Oregon macht man recht gute Erfahrungen mit einer streng regulierten Suizidbeihilfe für solche Patienten. Denkbar wäre freilich auch, dass man auf ein Gesetz verzichtet und stattdessen im ärztlichen Standesrecht Freiräume für eine verantwortungsvolle Suizidbeihilfe in diesen Fällen eröffnet.

Schlechte Konstruktionen

Allerdings betrifft dies nur wenige Menschen, da den meisten jener Schwerstkranken schon durch die konsequente Umsetzung ihrer Patientenverfügungen geholfen werden kann. Weit größer ist die Zahl der Suizidwünsche bei jenen Menschen, die man bei der Selbsttötung eigentlich nicht unterstützen kann. Bei jenen also, die wegen mittelschwerer Alterserkrankungen oder aus Angst vor Demenz sterben wollen. Gewiss, diese Wünsche sind sehr ernst zu nehmen und nicht durch Verweise auf lustige Altnachmittage im Pflegeheim abzubügeln.

Aber förderliches Wohlwollen darf man ihnen nicht entgegenbringen. Daher sind Sterbehilfe-Vereine, die sich der Suizidhilfe verschreiben und an deren fortgesetzter Leistung schon aus Gründen organisatorischer Selbsterhaltung interessiert sind, schlechte Konstruktionen: Sie machen sich zum positiven Programm, was man allenfalls widerstrebend oder nur in Extremsituationen tun kann. Zwar ist dies kein hinreichender Grund, solche Vereine zu untersagen, und die Schweizer Sterbehilfe-Vereine sind besser als ihr Ruf in Deutschland.

Deshalb sollte das jetzt von der Bundesregierung geplante Gesetz zum Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe (Link: <http://www.welt.de/106222145>) strikt auf die verwerfliche kommerzielle Gewinnerzielung beschränkt bleiben. Doch die Umstandslosigkeit, mit der der von Roger Kusch (Link: <http://www.welt.de/13942417>) mitinitiierte Verein Sterbehilfe Deutschland psychisch Kranken oder völlig Gesunden zum Suizid verhilft, wirft die Frage auf, ob das konkrete Tun einzelner Gruppierungen auf diesem Gebiet auch unabhängig von der Frage nach ihrer Gewerbsmäßigkeit schärfer sanktioniert werden muss.

Güte im Sinne Thomas Manns

Gleichwohl kann es unter den Suizidwünschen, die nicht erst im Endstadium tödlicher Krankheiten geäußert werden, Fälle geben, bei denen auch ein skrupulöser und unwilliger Betrachter nicht anders kann, als irgendwann in die Beihilfe einzuwilligen.

Rechtliche Regelungen wird es dafür nicht geben können, weder als Totalverbot noch als regulierte Erlaubnis. Hier hilft nur Güte im Sinne Thomas Manns: Die normierende Instanz, das Recht, sollte den Handelnden Verschonung gewähren. Und diese Handelnden selbst müssen gescheit sein und dürfen dem Tod keine Herrschaft über ihre Gedanken zubilligen.

© Axel Springer AG 2012. Alle Rechte vorbehalten